

Satzung „Netzwerk NaturSpielpädagogik“ Stand 03.02.2024

Präambel

NaturSpielpädagogik definiert sich durch das Konzept/Programm von Ute Schulte-Ostermann & Sylva Brit Jürgensen, welches die Deutsche UNESCO-Kommission als offizielles deutsches UN-Dekadeprojekt „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ im Zeitraum 2012/2013 ausgezeichnet hat. Das Netzwerk NatuS arbeitet in Kooperation und Austausch mit den Gründerinnen dieses Tätigkeitsfeldes. Netzwerk NaturSpielpädagogik orientiert sich am Leitbild für NaturSpielpädagogik

NaturSpielpädagogik ist im Grundsatz parteipolitisch und konfessionell neutral. NaturSpielpädagogik agiert generationenübergreifend, interkulturell, inklusiv und interdisziplinär. NaturSpielpädagogik vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenverachtende Auffassungen sind mit dem Grundsatz der NaturSpielpädagogik unvereinbar.

§1 Namen, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Netzwerk NaturSpielpädagogik, abgekürzt Netzwerk NatuS.
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V".
3. Vereinssitz ist Kiel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Satzungszweck und Gemeinnützigkeit

1. Netzwerk NatuS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Satzungszweck von Netzwerk NatuS ist die Förderung der Erziehung und der Bildung im Sinne der NaturSpielpädagogik (gemäß §52 Abs 2 Nr 7 der Abgabenordnung).
3. **Zweckverwirklichung:** Netzwerk NatuS ist durch ganzheitliche und gesundheitsfördernde Bildungsangebote mit den Strategien durch die Methoden der NaturSpielpädagogik tätig. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Themen Lebenslanges Lernen und Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Globalem Lernen (BNE/GL).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Aufbau eines Netzwerkes zertifizierter NaturSpielpädagog*innen.
- die Durchführung von Fachtagungen, Beratungen und der beruflichen Weiterbildung dienenden Veranstaltungen.
- Anbieten von Schnuppertagen, Tutoren- und Mentoring-Programmen.
- die Vermittlung an die grundständige Aus- und Weiterbildung im Bereich der NaturSpielpädagogik.
- den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Berufsgruppen, Einrichtungen und Personen ähnlicher Zielrichtung (z.B. Natur- und Wildnispädagog*innen, sowie Spiel- und Theaterpädagog*innen, Kulturschaffende, etc.).
- den Ausbau der Zusammenarbeit zu Schulen, KiTas, pädagogischen Institutionen, Erwachsenenbildungs-, sozialen, und kulturellen Einrichtungen, etc. .
- den Aufbau und die Unterhaltung von naturspielpädagogischen Bildungsorten, sowie

- Beratung von Initiativen zur Gründung dieser Orte.
 - Aufbau und Erarbeitung von Zertifizierungsprogrammen für naturspielpädagogische Einrichtungen.
 - die Initiierung und Durchführung von Projekten, Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen, und ähnlichem, die dem Grundgedanken der NatuSpielpädagogik dienen.
 - Information und Dialog mit der Öffentlichkeit.
 - Beteiligung am bildungspolitischen Diskurs.
4. Netzwerk NatuS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel von Netzwerk NatuS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln von Netzwerk NatuS.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck von Netzwerk NatuS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Absatz 1. Mitgliedsformen:

1. **Ordentliches Mitglied** von Netzwerk NatuS kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für NaturSpielpädagogik interessiert und beruflich oder persönlich mit ihr verknüpft ist. Juristische Person benennen dafür eine Vertreter*in, die ihre Interessen wahrnimmt, können aber nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. **Jugendliches Mitglied** können Jugendliche mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten werden und erhalten mit Vollendung des 18 Lebensjahres die Vollmitgliedschaft.
3. **Fördermitglied** können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Interessen der NaturSpielpädagogik auf finanzieller Ebene fördernd gegenüberstehen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Mindestens einmal im Jahr werden sie vom Vorstand über die wichtigsten Entwicklungen der Projekte von Netzwerk NatuS informiert. Das heißt unter anderem, Fördermitglieder können/sollen bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen (inkl. Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht) teilnehmen, dürfen aber z.B. Vereinsräume nicht in Eigenregie nutzen.

Absatz 2. Beitritt:

- Die Aufnahme in Netzwerk NatuS ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der/die Betroffene Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat.
- Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

Absatz 3. Ende der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Netzwerk NatuS oder dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

- Mit dem Ausscheiden aus dem Netzwerk NatuS erlöschen alle Ansprüche gegenüber Netzwerk NatuS.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt ist für Fördermitglieder & Kooperative Mitglieder mit einer Frist von 3 Monaten, für alle anderen Mitgliedsformen jederzeit möglich.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Netzwerk NatuS ausgeschlossen werden, wenn es
 - A. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen von Netzwerk NatuS in schwerwiegender Weise schädigt. Das heißt u.a. wenn ein Mitglied den Zielen von Netzwerk NatuS zuwider handelt oder sich als zur Unterstützung der Vereinsziele ungeeignet erweist.
 - B. seinen Verpflichtungen gegenüber dem Netzwerk NatuS nicht nachkommt. Das heißt u.a. wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Absatz 4. Rechte, Pflichten und Mitgliedsbeiträge:

- Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und die Pflicht, die Interessen von Netzwerk NatuS zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitglieds- bzw. Förderbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- Auch Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können ggf. beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen aber nur aktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- Die Einrichtungen von Netzwerk NatuS können zur Nutzung von ordentlichen Mitgliedern gebucht werden. Zur besseren Koordination ist für die Nutzung der Vereinsräume eine Anmeldung beim Vorstand nötig. Es obliegt dem Vorstand die Anmeldungen über analoge oder digitale Plattformen mit einem Raumbelungsplan zu managen.
- Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, und der Förderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie entscheidet auch über Ermäßigungsanträge in einzelnen Härtefällen, um die Offenheit von Netzwerk NatuS für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- Zur Finanzierung besonderer Vorhaben von Netzwerk NatuS können Umlagen erhoben werden, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine solidarische Verteilung der Umlagen wird angestrebt. Befreiungen sind auf Antrag möglich.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Mitgliederumlagen zusammen darf im Durchschnitt 10fache des Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§4 Organe des Vereins

1. Organe von Netzwerk NatuS sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
 2. Bei Bedarf können Arbeitsgruppen als zusätzliche Organe von Netzwerk NatuS durch den Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bestimmt werden.
- Organmitglieder oder besondere Vertreter haften Netzwerk NatuS für einen bei der

Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dieser Satz gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt Netzwerk NatuS oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§5 Der Vorstand

Absatz 1. Vorstandsmitglieder:

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Bestellung von zusätzlichen Vorstandsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, ist für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes aber nicht erforderlich.
- Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- nur zertifizierte NaturSpielpädagog*innen können in den Vorstand gewählt werden.
- Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Absatz 2. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand von Netzwerk NatuS obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung, und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Anschaffung oder Anmietung geeigneter Vereinsräumlichkeiten bzw. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Koordinierung der Raumbelagung
- ggf. Auswahl des Personals, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- ggf. Erlass einer Geschäftsordnung, um auf deren Basis eine Geschäftsstelle einzurichten, Geschäftsführer zu bestellen, und einen Haushaltsplan zu erstellen
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten von Netzwerk NatuS zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Absatz 3. Bestellung des Vorstands

- Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Übernahme mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.
- Nur aktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- Mit der Mitgliedschaft im Netzwerk NatuS endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds ist zulässig mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch Abberufung von Seiten der Mitgliederversammlung.
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein aktives Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die

Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Auf dieser Mitgliederversammlung wird ein neues Vorstandsmitglied von den stimmberechtigten Mitgliedern für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.

- Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Absatz 4. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf von einem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren, fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Die anwesenden Vorstandsmitglieder entscheiden mit einer zweidrittel Mehrheit. Ist keine Einigung zu erzielen, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.
- Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§6 Mitgliederversammlung

Absatz 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, und ggf. von Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben
- Entscheidung über Ermäßigungsanträge
- die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, deren Antrag der Vorstand nicht statt gibt
- der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Netzwerk NatuS,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Bestellung von Kassenprüfern
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Auflösung des Netzwerk NatuS.

Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

Absatz 2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung,

Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung von Netzwerk NatuS zum Gegenstand haben.

- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse von Netzwerk NatuS erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Vereinssitz stattfinden und können in Präsenz, virtuell oder als hybride Veranstaltung stattfinden.
- Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Versammlungsleitung kann Gäste ggf. als Berater (ohne Stimmrecht) zulassen.

Absatz 3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit kein Schriftführer anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, welche nicht übertragbar ist.
- Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann in Einzelfällen Abweichungen davon bestimmen.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds, zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, oder dem Beschluss über die Auflösung von Netzwerk NatuS ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7 Arbeitsgruppen

- Zur Vorbereitung und/oder Durchführung einzelner Vorhaben und Aufgaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen einrichten.
- Eine Arbeitsgruppe kann aufgelöst werden, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes dieses bestimmt.
- In den Arbeitsgruppen entwickeln die Mitglieder von Netzwerk NatuS Arbeitsschwerpunkte und Handlungsoptionen für Netzwerk NatuS. Eine Arbeitsgruppe kann nur nach Abstimmung mit dem Vorstand mit Positionen an die Öffentlichkeit treten.
- Insbesondere folgende Vorstandsaufgaben bzw. Vereinszwecke und Ziele können bei Bedarf von Arbeitsgruppen umgesetzt werden:
 - Fundraising
 - Öffentlichkeitsarbeit, Vereinsmarketing, und Information an die Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - Geschäftsführung des Vereins durch eine Geschäftsstelle auf Basis einer Geschäftsordnung
 - Schlichtung in festgefahrenen Situationen
 - die Ausrichtung von Festen und Veranstaltungen
 - Aufbau und Unterhaltung von naturspielpädagogischen Bildungsorten, sowie Beratung von Initiativen zur Gründung dieser Orte
- Den Mitgliedern der Arbeitsgruppen kann eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit

gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung von Netzwerk NatuS sind die Vorstandsmitglieder zu zweit vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Netzwerk NatuS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen von Netzwerk NatuS an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft sein, die es für die Förderung der Erziehung und Bildung verwendet..

§9 Schlussbestimmung

- Sämtlicher Schriftverkehr, insbesondere die Versendung von Einladungen, Tagesordnungen, Protokollen usw. erfolgt in der Regel elektronisch (z.B. als pdf per Email oder über vereinsinterne Chatgruppen). Jedes Mitglied kann die postalische Zusendung schriftlich beim Vorstand beantragen. Jedes Mitglied ist verpflichtet Adressänderungen, insbesondere die Änderung der Emailadresse, dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Es genügt zur Wahrung der Fristen, wenn die Schreiben von Netzwerk NatuS an die letzte vom Mitglied dem Netzwerk NatuS bekannt gegebene Adresse gerichtet wird.
- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben von Netzwerk NatuS werden unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzverordnungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Netzwerk NatuS verarbeitet.
Den Organen von Netzwerk NatuS, allen Mitarbeitern oder sonst für Netzwerk NatuS Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Netzwerk NatuS hinaus.
- Sollten einzelne Teile der Satzung gegen bestehende oder künftige gesetzliche Regelungen verstoßen und daher unwirksam sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden und/oder die zur Erlangung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen.

Schönkirchen, 03.02.2024

Die Gründungsmitglieder,

